

REGIERUNGSRAT

9. Dezember 2015

(15.185) Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD); Änderung vom 8. Dezember 2015; redaktionelle Überprüfung gemäss § 35 Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) und § 56b Geschäftsordnung (GO)

1. Ausgangslage

Gemäss § 35 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) ist der Regierungsrat mit der redaktionellen Überprüfung von Gesetzes- und Dekretsvorlagen betraut. Er hat den endgültigen Wortlaut festzulegen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen. Das Ergebnis der Überprüfung unterbreitet er dem Grossen Rat zur Genehmigung, wenn er Änderungen am Erlasstext beantragt. Stellt der Regierungsrat in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet er nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission dem Rat schriftlich entsprechende Anträge.

Gemäss § 56b der Geschäftsordnung (GO) genehmigt der Grosse Rat das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung durch den Regierungsrat. Er kann dies stillschweigend tun.

2. Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD)

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat – unter Vorlage einer synoptischen Darstellung mit dem Ergebnis der Beratung vom 8. Dezember 2015 – Bericht zur redaktionellen Überprüfung wie folgt:

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken gemäss § 35 Abs. 3 GVG festgestellt, die materielle Änderungen notwendig machen würden.

Die in der beiliegenden Synopse beantragte Änderung betrifft eine Anpassung an die Praxis der Redaktionskommission.

Antrag

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 8. Dezember 2015 des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) wird genehmigt.

Regierungsrat Aargau

Beilage (Ergebnis der redaktionellen Überprüfung [Synopse])

- Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD); Änderung vom 8. Dezember 2015

**Dekret
über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD)**

Änderung vom 8. Dezember 2015

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [221.150](#) (Dekret über die Verfahrenskosten [Verfahrenskostendekret, VKD] vom 24. November 1987) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

⁴ In nicht vermögensrechtlichen Streitsachen beträgt die Entscheidgebühr Fr. 500.– bis Fr. 10'000.–.

⁶ Die Festsetzung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie partnerschaftsrechtlicher Unterhaltsbeiträge gelten ebenso wie der Vorsorgeausgleich bei Scheidung und bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft als nicht vermögensrechtliche Streitsachen. Für güterrechtliche Ansprüche gelten dagegen die Absätze 1, 3 und 5.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entscheidgebühr für die Durchführung des summarischen Verfahrens beträgt Fr. 500.– bis Fr. 12'000.–.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Für Zivilsachen, die nicht in einem in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren erledigt werden, beträgt die Entscheidgebühr Fr. 300.– bis Fr. 2'500.–.

² Vorbehalten bleiben folgende Gebührenansätze:

- a) **(geändert)** Behandlung von öffentlichen Inventaren: Fr. 200.– bis Fr. 2'000.–
- b) **(geändert)** Hinterlegung, Wiederaushändigung oder Übermittlung an eine andere Behörde einer letztwilligen Verfügung, eines Erbvertrages, eines Vorsorgeauftrages oder einer Patientenverfügung einmalig: Fr. 50.–
- c) **(geändert)** gerichtliche Aufzeichnung einer letztwilligen Verfügung: Fr. 100.– bis Fr. 300.–
- d) **(geändert)** Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses: Fr. 40.–

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Zwangsmassnahmengericht kann in Entscheiden, die es auf Antrag der angeschuldigten oder angeklagten Person oder auf Antrag Dritter fällt, eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 500.– erheben.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gerichtsgebühr für das Strafverfahren vor dem Einzelgericht oder vor dem Bezirksgericht beträgt Fr. 300.– bis Fr. 20'000.–.

³ Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 5'000.–.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren und das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 200.– bis Fr. 20'000.–, im Jugendstrafverfahren Fr. 200.– bis Fr. 2'500.–.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird ein Verfahren nicht vollständig durchgeführt, namentlich wenn die Einsprache gegen einen Strafbefehl oder ein Rechtsmittel zurückgezogen wird, kann die Gerichtsgebühr bis auf Fr. 200.– gesenkt werden.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gebühr für richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung beträgt Fr. 200.– bis Fr. 20'000.–.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird ein Revisionsgesuch abgewiesen, so beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 150.– bis Fr. 10'000.–, im Jugendstrafverfahren Fr. 100.– bis Fr. 800.–.

... abgewiesen, _ beträgt die Gerichtsgebühr ...

§ 22 Abs. 1

¹ In der Verwaltungsrechtspflege betragen die Staatsgebühren:

- a) **(geändert)** in den Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsbehörden: Fr. 200.– bis Fr. 5'000.–
- b) **(geändert)** für das Verfahren vor dem Spezialverwaltungsgericht: Fr. 200.– bis Fr. 15'000.–
- c) **(geändert)** für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sowie für das sozialversicherungsrechtliche Schiedsgerichtsverfahren: Fr. 500.– bis Fr. 30'000.–
- d) *Aufgehoben.*
- e) **(geändert)** für das Verfahren vor dem Versicherungsgericht: Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Für das aufsichtsrechtliche Verfahren kann bei mutwilliger Anzeige oder Beschwerdeführung sowie bei Ausfällung einer Disziplinarstrafe oder Anordnung einer Massnahme eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 2'000.– erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Aarau, 8. Dezember 2015

Präsident des Grossen Rats
DIETH

Protokollführerin
OMMERLI